

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/3/2 G279/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1995

## **Index**

62 Arbeitsmarktverwaltung  
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

IESG §7 Abs1  
VfGG §62 Abs1 erster Satz

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des IESG "idgF" mangels eindeutiger Bezeichnung der bekämpften Gesetzesvorschrift; "geltende Fassung" der zur Aufhebung begehrten Rechtsvorschrift angesichts der unübersichtlichen Rechtslage nicht mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich

## **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Antrags des OGH auf Aufhebung des ersten Satzes des §7 Abs1 IESG, BGBI 324/1977, "idgF".

Ein Antrag, der sich damit begnügt, die angefochtene Norm bloß mit den Worten "in der geltenden Fassung" zu nennen, statt sie konkret - etwa durch genaue Angabe der Fundstelle der Rechtsvorschrift in der zur Aufhebung begehrten Fassung oder zumindest durch deren wörtliche Wiedergabe - zu bezeichnen, wird dem strengen Formerfordernis des ersten Satzes des §62 Abs1 VfGG jedenfalls dann nicht gerecht, wenn sich aus dem Blickwinkel der zu entscheidenden Rechtssache die "geltende Fassung" der zur Aufhebung begehrten Rechtsvorschrift nicht mit hinreichender Deutlichkeit ersehen lässt.

Auch aus dem Inhalt des Antrages insgesamt lässt sich angesichts der unübersichtlichen Rechtslage die zur Aufhebung beantragte Fassung der bekämpften Bestimmung nicht mit hinreichender Deutlichkeit ersehen: dies schon deshalb nicht, weil §7 Abs1 erster Satz IESG während des dem Antrag zugrundeliegenden Gerichtsverfahrens durch ArtIII Z8 des Insolvenzrechtsänderungsg 1994, BGBI 153, inhaltlich und durch Art24 Z1 des Arbeitsmarktservice-BegleitG, BGBI 314/1994, auch in seinem Wortlaut geändert wurde.

## **Entscheidungstexte**

- G 279/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.1995 G 279/94

## **Schlagworte**

VfGH / Formerfordernisse, Arbeitsrecht, Entgeltfortzahlung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:G279.1994

## **Dokumentnummer**

JFR\_10049698\_94G00279\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)